

Sportgemeinschaft

Adenstedt

von 1894 e. V.



Satzung

Stand: 22.03.2013

Inhaltsverzeichnis.....		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Vereinszweck	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Selbstlosigkeit	4/5
§ 5	Ehrenamtlichkeit	5
§ 6	Verbandsmitgliedschaft.....	5/6
§ 7	Gliederung des Vereins	6
§ 8	Mitgliedschaften.....	6
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 10	Ehrenmitgliedschaft	7
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	7/8
§ 12	Vereinsbeiträge.....	8
§ 13	Rechte der Mitglieder.....	9
§ 14	Pflichten der Mitglieder	9
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit	9/10
§ 16	Organe	10
§ 17	Mitgliederversammlung	10
§ 18	Einberufung der Mitgliederversammlung	11
§ 19	Anträge an die Mitgliederversammlung.....	11/12
§ 20	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	12
§ 21	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	12/3
§ 22	Vorstand	13/14
§ 23	Gesamtvorstand.....	15
§ 24	Ehrenrat	15
§ 25	Aufgaben des Ehrenrats	15/16
§ 26	Finanzausschuss	16
§ 27	Budgetverteilung	17
§ 28	Sportausschuss	17
§ 29	Jugendausschuss.....	17/18
§ 30	Abteilungen	18
§ 31	Abteilungsversammlungen.....	18/19
§ 32	Abteilungsvorstände.....	19
§ 33	Amtsdauer	19
§ 34	Protokollierung von Beschlüssen	19/20
§ 35	Versammlungsordnung	20

§ 36	Haftpflichtbeschränkung	21
§ 37	Kassenprüfung.....	21
§ 38	Datenverarbeitung	21/22
§ 39	Ehrenordnung.....	22
§ 40	Satzungsänderung.....	22/23
§ 41	Auflösung des Vereins	23
§ 42	Anfallsberechtigung	23/24
§ 43	Inkrafttreten.....	24

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft von 1894 Adenstedt e. V.“, Kurzform „SG Adenstedt“ und hat seinen Sitz in Adenstedt, Gemeinde Lahstedt.
2. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
3. Der Verein ist 1935 entstanden aus den Vereinen MTV Adenstedt und Spielvereinigung Adenstedt. Als Gründungsdatum gilt das des MTV Adenstedt, der 15. Juli 1894.
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim (Registernummer: 160059).
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz sachgemäß vorgebildeter ÜbungsleiterInnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organisationssämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (z.B. Geschäftsführung) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke u.a. Verträge mit Übungsleitern, Trainern, Platzwartern und Reinigungspersonal abzuschließen.
3. Die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
4. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
6. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 6 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Kreissportbundes Peine e. V. und der Landes- oder Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Punkt 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt an diese Verbände.

§ 7 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürften der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 - 1.1. Die Abteilung bewirtschaftet im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt, der mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.
 - 1.2. Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.
 - 1.3. Abteilungsordnungen oder –richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
 - 1.4. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, falls in einer Abteilungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
 - 1.5. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Berufung an den Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Absatz 1 bis 3 entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Todes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
- 4.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- 4.2 Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 4.3 Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als drei

Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind.

4.4 Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein kann. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Zusätzlich können Aufnahmebeiträge, Umlagen und andere Abgaben erhoben werden.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzlich Beiträge mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Eltern oder gesetzliche Vertreter haften mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag für die gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten ihrer minderjährigen Vereinsmitglieder.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen sie sich gemeldet haben. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- e) auch ohne Stimmrecht an der Abteilungsversammlung teilzunehmen,
- f) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- c) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
- d) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung zu achten,
- e) die von der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung festgesetzten Vereinbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des 12. Lebensjahres eine Stimme in der Abteilungsversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Altersabteilung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind Mitglieder und im Ausnahmefall auch Nichtmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 16 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Finanzausschuss,
- f) der Sportausschuss,
- g) der Jugendausschuss,
- h) die Abteilungsversammlungen,
- i) die Abteilungsvorstände.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Zwei Abteilungen können gemeinsam nach Mehrheitsbeschluss ihrer Abteilungsversammlung und Begründung ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes entweder schriftlich an die Vereinsmitglieder oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahstedt und im „Adenstedt aktuell“ und auf der vereinseigenen Homepage (www.sgadenstedt.de). Zusätzlich erfolgt in diesem Fall ein Hinweis in den Peiner Tageszeitungen PAZ und Braunschweiger (Peiner Nachrichten) sowie ein Aushang in den Vereinsaushangkästen am Landhaus und am Sportheim.
2. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern (§17.3) oder auf Antrag von zwei Abteilungen (§ 17.4) hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, die Abteilungen, die Ausschüsse und die Kassenprüfer.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten, damit sie mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung (vier Wochen vor Versammlungstermin) den Mitgliedern fristgerecht bekannt gemacht werden können.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
5. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
6. Jeder Antragsberechtigte kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit (§ 12),
 - e) die Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - f) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - g) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) die Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 1 000 EUR,
 - i) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) die Wahl des Ehrenrates,
 - l) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - n) die Beschlussfassung über Anträge,
 - o) die Satzungsänderungen,
 - p) die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mit

gliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 21 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem/einer mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Schriftlich/geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder mehrere Vorschläge vorliegen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 22 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) stellvertretenden Geschäftsführer/in,
 - e) Sportwart/in,
 - f) Jugendwart/in,
 - g) Sozialwart/in.
 - h) Schrift-/Protokollführer/in
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in den Ver-

ein gemeinsam vertreten. Wenn der/die Vorsitzende während der Amtsperiode zurück getreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der/die stellvertretende Vorsitzende tritt an die Stelle des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, wenn dieser/diese während der Amtsperiode zurück getreten oder an der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes gehindert ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
6. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich und mit Tagesordnung zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
11. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
12. Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
13. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
15. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Leitern/Leiterinnen der Abteilungen oder deren Vertreter/Vertreterinnen.

2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
4. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 22.14),
 - c) Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen volljährig sein und drei von ihnen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist,
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen,
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse,
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vorstand.
2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstands zusammen.

3. Er ist in Anwesenheit von drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, beschlussfähig.
4. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
5. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
6. Der Ehrenrat darf zusätzlich folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
7. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der Vorstand zur Kenntnis.
8. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats ausgeschlossen.

§ 26 Finanzausschuss

1. Dem Finanzausschuss gehören an
 - a) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - b) je ein durch den/die Abteilungsleiter/in schriftlich und namentlich dem Vorstand zu benennende/r Vertreter/in der Abteilungen.
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie je ein/e weiterer Vertreter/in der Abteilungen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Der Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Verwaltung und den Einsatz der Finanzmittel des Vereins,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung,
 - c) die Erstellung des Budgets für die Abteilungen zu Beginn eines Geschäftsjahres.
4. Einzelheiten sind in der Budgetverteilung geregelt.

§ 27 Budgetverteilung

1. Der Verein stellt seinen Abteilungen zur Durchführung ihrer Sportart ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung, das vom Finanzausschuss festgelegt wird.
2. Berechnungsgrundlage ist die Summe der aktuell eingegangenen Mitgliedsbeiträge sowie weitere näher zu bezeichnende Einnahmen.
3. Zu berücksichtigen sind weiter die zweckgebundenen Zuwendungen der Kommune, soweit diese im Haushaltsjahr entsprechend ihrer Bestimmung eingesetzt werden.

4. Zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte wird ein Sockelbetrag errechnet, mit dem allgemeine Aufgaben des Vereins erfüllt werden. Die näheren Einzelheiten zur Bildung des Sockelbetrages sowie zur Budgetverteilung werden im Sinne aller Mitglieder vom Finanzausschuss in einem besonderen Finanzstatut außerhalb der Satzung geregelt. Der Finanzausschuss wird dieses Finanzstatut, soweit dies erforderlich wird, den jeweiligen Erfordernissen bei Bedarf regelmäßig anpassen.

§ 28 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der (Vereins-)Sportwart/in als Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - b) je einem Vertreter der Abteilungen.
2. Der Sportausschuss ist für alle Fragen der Nutzung und Instandhaltung der Sportstätten verantwortlich.
3. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten im sportlichen Bereich. Er koordiniert den Sportbetrieb unter Beachtung allgemeiner sportlicher Grundsätze der Fachverbände und Abteilungen des Vereins.
4. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn zwei Abteilungen eine solche verlangen.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 29 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der (Vereins-)Jugendwart/in als Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - b) dem/der Jugendwart/innen der Abteilungen.
2. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zu koordinieren und zu fördern.
3. Der Jugendausschuss berät über den/die Vereins-Jugendwart/in den Vorstand in allen Jugendfragen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 30 Abteilungen

1. Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportart in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
2. die Abteilungen sind insbesondere zuständig für
 - a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler/innen,
 - b) die Organisation des Spiel- und Übungsbetriebes.
3. Organisation und Arbeitsweise unterliegen den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Hauptvereins.
4. Im Bedarfsfall können Abteilungen einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, der von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.
5. Abteilungsbeiträge werden eigenständig von den Abteilungen bewirtschaftet, sind aber über die Hauptkasse abzurechnen.

§ 31 Abteilungsversammlungen

1. Abteilungsversammlungen werden vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins oder bei Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Abteilung geführt werden.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b) die Festsetzung eines Abteilungsbeitrags mit einer Mehrheit von drei Viertel,
 - c) Festlegung des abteilungs- und sportartbezogenen Spiel- und Übungsbetriebs,
 - d) Beratung über allgemeine Fragen der in der Abteilung ausgeübten Sportart.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich an die Abteilungsmitglieder oder durch Veröffentlichung in den Peiner Tageszeitungen unter Angabe des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes.

Die Tagesordnung ist mit gleicher Frist zu veröffentlichen im Vereinsaushangkasten oder in anderer für die Mitglieder zugänglichen Form (z. B. Gemeindemitteilungsblätter der eigenen und zusätzlichen Gemeinden).

§ 32 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungen wählen in eigener Verantwortung einen Abteilungsvorstand, der folgende Positionen beinhalten soll:
 - a) Abteilungsleiter/in,
 - b) stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,
 - c) Sportwart/in,
 - d) Jugendwart/in.
2. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 33 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für zwei Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Jedes Amt im Verein endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den/die neugewählte/n Nachfolger/in.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 34 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen, der Abteilungsvorstände und der Ausschüsse ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von vier Wochen anzufertigen.
2. Da Protokoll ist von dem/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in bzw. Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) den/die Versammlungsleiter/in bzw. Sitzungsleiter/in,
 - c) den/die Protokollführer/in,
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - e) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung,
 - f) Die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,

- i) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 35 Versammlungsordnung

1. Wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:
 - a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
 - c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden,
 - d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
 - e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt,
 - f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 36 Haftpflichtbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherungen.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 37 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats oder des Finanzausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, gegebenenfalls auch die Abteilungskassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 38 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Trainer, Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dieses für ihre Tätigkeit notwendig ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 39 Ehrenordnung

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein durch Überreichung der Ehrennadel in Silber oder Gold oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied geehrt werden.
2. Mit der Ehrennadel oder der Ernennung ist eine entsprechende Ehrenurkunde dem/der zu Ehrenden auszuhändigen.

3. Bei einer Mitgliedshaft von 25 und 40 Jahren erhält das Mitglied eine entsprechende Ehrenurkunde.
4. Anträge auf Ehrungen müssen vier Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
5. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinschädigend verhalten hat.

§ 40 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Andernfalls ist mit der Einladung mitzuteilen, wie der Satzungstext den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1.1 Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 2.1 Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 2.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

§ 42 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lahstedt zu, die es dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinsame sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Adenstedt zu verwenden hat.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins über eine künftige andere Verwendung des Vereinsvermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.03.2013 beschlossen worden und tritt mit Berücksichtigung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Index

	Seite		Seite
Abteilungen	5, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18	Kassenprüfer	10, 11, 20
Abteilungsbeiträge	18	Kassenprüfung	20
Abteilungsordnung	6	Mitgliederversammlung	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23
Abteilungsversammlung	5, 6, 8, 9, 18, 19	Nichtmitglieder	9, 16
Abteilungsversammlungen	8, 9, 18, 19	Protokoll	19, 20
Abteilungsvorstände	6, 9, 18, 19	Satzung	1, 6, 8, 9, 12, 13, 17, 19, 21, 23
Amtsdauer	19	Satzungsänderungen	10, 11, 12, 19, 22
Anträge	10, 11, 21	Selbstlosigkeit	4
Ausschluss	7, 14	Sockelbetrag	15
Beendigung der Mitgliedschaft	7	Sozialwart/in.	12
Beschlüsse	11, 12, 13, 19, 23	Spielgemeinschaft	6, 16
Beschlussfähigkeit	22	Sportausschuss	9, 17
Budgetverteilung	15	Stimmgleichheit	12, 13
Dringlichkeitsanträge	10, 12	Stimmrecht	8, 9
Ehrenamtlichkeit	5	Tagesordnung	10, 11, 13, 17, 18, 19, 20
Ehrenmitglied	6, 9, 21	Verbandsmitgliedschaft	5
Ehrenmitglieder	6, 8, 10	Vereinsämter	5
Ehrennadel	21	Vereinsbeiträge	7, 8
Ehrenordnung	21	Vereinsregister	4
Ehrenrat	6, 7, 9, 14	Versammlungsleiter	10, 11, 19
Ehrenurkunde	21	Versammlungsordnung	19
Ehrungen	21	Versicherungsschutz	8
Einladungsfrist	10, 18	Verteilerschlüssel	16
Finanzausschuss	9, 15	Vorstand	5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 22
Gemeinnützigkeit	4	Vorstandsämter	12
Gesamtvorstand	5, 8, 9, 10, 13	Vorstandsmitglieder	13, 19
Geschäftsführer/in	12, 22	Vorstandssitzung	12
Geschäftsjahr	4, 11, 15, 16, 20	Wahl	9, 11, 12, 13, 18, 19, 20
Haushalts	11	Wiederwahl	14, 19, 20
Jugendausschuss	9, 17		
Jugendwart/in,	12		
Kassenführer	21		